Wir machen Unternehmen produktiver.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der ORCON GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ORCON
AGB

Stand: 11/2021

Inhaltsverzeichnis

A.	**Allgemeine Bedingungen**	**6**
§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Vertragsschluss	6
§ 3	Umfang der Lieferung und Leistung, Leistungsfristen	6
§ 4	Preise, Kosten	7
§ 5	Zahlungsbedingungen	7
§ 6	Mitwirkungspflichten des Kunden	8
§ 7	Datensicherungspflicht des Kunden, Haftung für Datenverlust	8
§ 8	Mängelhaftung und allgemeine Haftung	9
§ 9	Geheimhaltung	10
§ 10	Sonstiges: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverarbeitung, salvatorische Klausel	11
B.	**Besondere Bedingungen für die Lieferung von Waren, v.a. von Software**	**12**
§ 1	Geltungsbereich	12
§ 2	Leistungsumfang	12
§ 3	Gefahrübergang	12
§ 4	Lieferung von Software	12
§ 5	Gewährleistung	13
C.	**Besondere Bedingungen für die Entwicklung und Erstellung sowie die Anpassung von Software**	**14**
§ 1	Geltungsbereich	14
§ 2	Vertragsgegenstand	14
§ 3	Lieferumfang und Nutzungsrechte für Software	14
§ 4	Benennung von Projektverantwortlichen	15
§ 5	Mitwirkungspflichten	15
§ 6	Freigabe des Pflichtenhefts	15
§ 7	Änderungen während der Durchführung der Arbeiten/ Change Request Management	15
§ 8	Abnahme	16
§ 9	Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung	16
D.	**Besondere Bedingungen für die Miete von Software**	**17**
§ 1	Geltungsbereich	17
§ 2	Vertragsgegenstand	17
§ 3	Rechteeinräumung	17
§ 4	Entgelt, Fälligkeit und Verzug, Zahlungsbedingungen	18
§ 5	Schutz der Software, Umarbeitung des Programms	18
§ 6	Instandhaltung	18
§ 7	Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Mängeln	19
§ 8	Laufzeit und Kündigung	19
E.	**Besondere Bedingungen für Schulungen**	**20**
§ 1	Geltungsbereich	20
§ 2	Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten	20
§ 3	Umfang der Schulung, Kenntnisstand der Schulungsteilnehmer	20
§ 4	Teilnehmer an einer Schulung	20
§ 5	Kündigung, Verlegung einer Schulung	20

F.	**Besondere Bedingungen für Wartungs- und Pflegeleistungen für Hardware und/oder Software**	**21**
§ 1	Geltungsbereich	21
§ 2	Leistungsbeschreibung	21
§ 3	Leistungsvoraussetzungen für Wartungsleistungen	21
§ 4	Leistungszeitraum	21
§ 5	Preise	21
§ 6	Leistungsort	22
§ 7	Instandsetzung	22
§ 8	Mitwirkungspflichten des Kunden, Datenschutz	22
§ 9	Abnahme der Leistungen	22
§ 10	Ergänzende Bestimmungen für die Gewährleistung	23
§ 11	Fernwartung	23

G.	**Besondere Bedingungen für die Nutzung von Apps**	**24**
§ 1	Geltungsbereich	24
§ 2	Leistungsbeschreibung	24
§ 3	App, Systemvoraussetzungen, Mitwirkung	24
§ 4	Netzwerkzugang zum Serversystem	24
§ 5	Schnittstellenentwicklung für das Kundensystem, Leistungsumfang, Mitwirkung	24
§ 6	Verantwortlichkeit des Kunden, Änderung des Kundensystems	24
§ 7	Ergänzende Bestimmungen zur Haftung und Gewährleistung	25
§ 8	Vergütung, Fälligkeit, Vorleistung des Kunden	25
§ 9	Vertragsperiode, Laufzeit, Vergütungserhöhung, Sonderkündigungsrecht	25
§ 10	Zugangsdaten, Nutzung durch Mitarbeiter, Haftung für Mitarbeiter	26

A. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle unsere Tätigkeitsfelder. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen finden damit sowohl für den Verkauf und die Lieferung von Software samt Dokumentation, für Werkleistungen wie beispielsweise die Erstellung oder Anpassung von Software, für Softwaremiete, für Wartungs- und Pflegeleistungen und für Dienstleistungen wie beispielsweise Beratung, technische Serviceleistungen oder Schulungen Anwendung.

(2) Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

(3) Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen oder Unternehmen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen die Haftungseinschränkungen in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, soweit diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses von diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Kenntnis erlangt haben oder bereits hatten.

(4) Die Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, vier Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich.

(2) An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.

§ 3 Umfang der Lieferung und Leistung, Leistungsfristen

(1) Für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beruhte unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Kunden (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Systemvoraussetzungen, etc.), so ist unser Angebot nur dann verbindlich, wenn diese Angaben zutreffend waren. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Kunde nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen.

(2) Wir sind bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

(3) Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

(4) Sobald uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt wird, sind wir berechtigt, Warenlieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Unbeschadet bleibt unser Recht, von einzelnen bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn und soweit der Kunde innerhalb einer angemessenen Nachfrist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt.

(5) Liefer- und Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Lieferfrist sowie die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm

obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.

(6) Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

(7) Sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Export- oder Importverbote, durch Kriegsereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.

§ 4 Preise, Kosten

(1) Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart ist, bei Lieferungen stets „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010). Bei Leistungen beziehen sich die Preise auf die Leistungserfüllung am vereinbarten Leistungsort. Bei Rechungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

(2) Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über vier Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung und der Ausführung der Leistung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhungen für uns eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungsfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch uns erst später als vier Monate nach der Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt eine Vergütung bei von uns zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen wie beispielsweise technische Serviceleistungen, Schulungen, Softwareanpassungen und -erstellungen oder sonstigen Beratungsleistungen – auch im Falle einer zuvor abgegebenen Kostenschätzung – stets auf Zeithonorarbasis nach tatsächlich aufgewendeter Zeit. Pro begonnene ½ Stunde zum Stundensatz anteilig vom Manntag vereinbarten Preis.

(4) Spesen und Reisekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet. Die aktuellen Reisekosten- und Spesensätze werden im Angebot ausgewiesen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung 10 Tage nach Zugang der Lieferung bzw. nach vollständiger Erbringung unserer Leistung, ohne jeden Abzug fällig. Erbringen wir unsere Lieferungen bzw. Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen.

(2) Im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung wird der vereinbarte Restbetrag sofort fällig, wenn der Besteller mit zwei Raten ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil im Verzug ist oder wenn er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Ratenzahlungstermine erstreckt, mindestens in Höhe einer monatlichen Ratenzahlung in Verzug ist.

(3) Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen.

(4) Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat und nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden keine Lieferung gegen Vorkasse vorgesehen ist, sind wir auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, unsere Leistung von der Stellung eines Dokumentenakkreditivs durch eine in der Europäischen Union zugelassene Bank oder Sparkasse nach den jeweils aktuell anwendbaren Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für

Dokumentenakkreditive (ERA 500)/Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (UCP 500) der internationalen Handelskammer (ICC) in Höhe des Brutto-Leistungspreises abhängig zu machen. Falls wir keine Stellung eines solchen Dokumentenakkreditivs verlangen und falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung mit Zugang der Lieferung bzw. mit der vollständigen Erbringung unserer Leistung fällig. Erbringen wir unsere Lieferungen bzw. Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir in jedem Fall berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen und ggf. für jeden Teilabschnitt die Stellung eines Dokumentenakkreditivs zu verlangen.

(5) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugsschäden zu ersetzten, insbesondere Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, verstößt der Kunde gegen die sich aus einem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen oder wird die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

(6) Zahlung durch Wechsel oder Akzepte werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

(7) Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(8) Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen. Sofern wir projektbezogene Werk- oder Dienstleistungen durch unsere Mitarbeiter im Unternehmen des Kunden erbringen müssen, so kann zur Unterstützung auf unsere Anforderung hin auch die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen mit PC und Telefon gehören, deren Kosten der Kunde trägt.

(2) Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Kunde zur Verfügung zu stellen. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Soweit im Betrieb des Kunden besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Kunde hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.

(3) Weisungen des Kunden an unsere Mitarbeiter zur konkreten Form der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, sofern nicht Weisungen im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen und Betriebsordnungen im Betrieb des Kunden notwendig sind. Weisungen zu Einzelfragen hinsichtlich durch uns zu erbringender Werk- oder Dienstleistungen haben nicht gegenüber den durch uns mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitern, sondern gegenüber den von uns für das Projekt benannten Ansprechpartnern zu erfolgen. Wir entscheiden stets eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Leistungspflichten.

§ 7 Datensicherungspflicht des Kunden, Haftung für Datenverlust

(1) Der Kunde ist verpflichtet, eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde vor jeder Durchführung von Arbeiten durch uns an der EDV-Anlage des Kunden, z.B. bei der Installation der Software oder bei sonstigen Arbeiten an der beim Kunden vorhandenen Hardware oder der beim Kunden installierten Software eine zusätzliche Datensicherung durchzuführen.

(2) Die Haftung für die Wiederherstellung der Daten des Kunden wird, ergänzend zu den Haftungsbeschränkungen aus A. § 9, im Übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten herzustellen, wenn sie regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 8 Mängelhaftung und allgemeine Haftung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Für Rückgriffsansprüche aus § 445a BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen nach § 445b BGB.

(2) Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln der von uns zu erbringenden Leistung oder Lieferung bestehen nach den folgenden Bestimmungen:

1. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
2. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
3. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Aufwendungen zur Nachbesserung oder Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches gilt zusätzlich Folgendes:
Die Mängelansprüche des Kunden, insbesondere die Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Minderung und Schadensersatz, setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so sind uns diese unverzüglich schriftlich Anzeige anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von vierzehn Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt.

(4) Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:

1. für Schäden, die auf
   - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder
   - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen

   von Pflichten beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unsere Lieferungen oder Leistungen sind.
2. für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte (4) 1 und 2 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

3. Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und
4. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.

(5) Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(6) Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.

(7) Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen dieses § 9 unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

(8) Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch gegenüber den Dritten.

(9) Rechte des Kunden nach den Paragrafen 478 und 479 BGB für den Fall, dass der Kunde oder dessen weitere Abnehmer in einer Lieferkette von einem Verbraucher in Anspruch genommen werden bleiben durch die Regelungen in diesem § 9 unberührt.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Gegenstand der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung sind sämtliche Informationen, insbesondere technisches Know-how, Zeichnungen, Software, Daten, Datenbanken, Informationen, die sich auf Erfindungen, Entdeckungen, Methoden oder Algorithmen beziehen, Gegenstände und sonstige kaufmännischen oder technischen Informationen, die einer Partei (nachfolgend empfangende Partei“) durch die andere Partei (nachfolgend „offenlegende Partei“) im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden (Geheimhaltungsbedürftige Informationen). Dabei ist unerheblich, in welcher Form die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen verkörpert sind, z.B. als Software, egal ob mündlich oder schriftlich oder in Textform offengelegt.

(2) Der Kunde und wir („die Parteien“) verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages Geheimhaltungsbedürftige Informationen geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch direkt oder indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Auftrages bestehen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Geschäftsgeheimnisgesetz verpflichten sich die Parteien das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines offengelegten Produkts oder Gegenstands sowie insbesondere auch das Disassemblieren und Dekompilieren von offengelegter Software zur Erlangung von Informationen zu unterlassen, soweit die andere Partei dem nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. § 69e Urheberrechtsgesetz sowie etwaige weitere zwingende gesetzliche Regelungen, die reverse engineering vorsehen, bleiben von der Regelung in diesem Absatz unberührt.

(4) Die Parteien verpflichten sich, Geheimhaltungsbedürftige Informationen mit den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen, die mindestens dem Schutzniveau entsprechen, das die jeweilige Partei für eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse derselben Kategorie anwendet. Jede Partei wird bei der Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind insbesondere gegen Angriffe von außen (Hackerangriffe, Trojaner, Viren, u.ä.) ausreichend zu schützen.

(5) Die Parteien werden nur denjenigen eigenen Mitarbeitern die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen überlassen, die hiervon im Rahmen des Vertrags unbedingt Kenntnis erlangen müssen. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass diese Mitarbeiter denselben Vertraulichkeitsanforderungen unterfallen, die für sie selbst gelten und dies der anderen Partei auf schriftliche Anfrage nachweisen. Die Parteien haften der jeweils anderen Partei für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht durch ihre Mitarbeiter.

(6) Jede Nutzung der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu anderen Zwecken als den vereinbarten ist unzulässig.

(7) Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind diejenigen Informationen, bei denen die jeweils andere Partei nachweist, dass diese Informationen
- Der anderen Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
- die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
- ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden oder;
- auf Grund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.
Im letztgenannten Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren.

(8) Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

§ 10 Sonstiges: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverarbeitung, salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kirchentellinsfurt, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

(2) Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Kunde einverstanden.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(5) **Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.**

B. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Waren, v.a. von Software

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für die Lieferung von Waren gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Lieferung von Waren insbesondere Software.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Eine Transportversicherung für zu versendende Waren wird nur auf ausdrücklichen Wunsch hin abgeschlossen. Die Transportversicherung wird dann im Namen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

(2) Geschuldet ist die Übertragung des Eigentums und Überlassung des Kaufgegenstandes. Der Einbau, die Installation oder eine Konfiguration des Kaufgegenstandes ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Der Kunde hat selbst sicherzustellen, dass die Anforderungen des Herstellers an die Hard- und Softwareumgebung, die in der Anwendungsdokumentation beschrieben sind, beim Kunden erfüllt sind.

§ 3 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware (Hard- bzw. Software zzgl. der mitgelieferten Unterlagen) geht mit Übergabe der Ware zum Versand auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 4 Lieferung von Software

(1) Lieferung und Lieferumfang
Die Lieferung der entwickelten Software, einschließlich von Programmkorrekturen, erfolgt jeweils in Form des Objektcodes auf einem marktüblichen Datenträger bzw. Online per Fernwartung oder als Download von einer Homepage. Im Umfang der Lieferung enthalten ist auch eine Anwendungsdokumentation. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, kann die Anwendungsdokumentation nach unserer Wahl entweder als Bedienungshandbuch oder auf einem Datenträger überlassen werden. Eine Überlassung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.

(2) Nutzungsrechte an der Software

1. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Software.
2. Soweit zwischen uns und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an der gelieferten Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht berechtigt den Besteller mangels anderer Vereinbarungen zum Einsatz der Software auf einem einzelnen PC (Einzelplatzlizenz) bzw. zum Einsatz auf einem Server, wenn sichergestellt ist, dass die Nutzung der Software / der Zugriff auf die Software pro Lizenz zeitgleich nur einem Nutzer erlaubt wird.
3. Weitergehende Rechte insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Der Kunde ist mit Ausnahme des Rechts zur Fehlerberichtigung nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Das Recht zur Fehlerberichtigung durch den Kunden greift nur ein, wenn zuvor die Fehlerberichtigung durch uns abgelehnt wurde oder fehlgeschlagen ist. Die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch den Kunden sowie die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherung zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen

Betriebes der Software ist zulässig. Die Dekompilierung der Software nach den Regelungen des § 69e UrhG ist zulässig.

4. Der Kunde erhält an gelieferten Programmkorrekturen diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt, die ihm an der ursprünglichen Programmversion zustehen.
5. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern o. ä. dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 5 Gewährleistung

Für den Anspruch auf Nacherfüllung gilt bei Lieferung von Software ergänzend Folgendes:

(1) Wir sind berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.

(2) Sind wir zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, werden wir dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Fehlerumgehungsmöglichkeiten gelten als Nacherfüllung, sofern diese nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität oder Abläufe der Software führen. Fehlerumgehungen sind temporäre Überbrückungen eines Fehlers bzw. einer Störung ohne Eingriff in den Quellcode.

(3) Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Anwenderdokumentation angepasst.

C. Besondere Bedingungen für die Entwicklung und Erstellung sowie die Anpassung von Software

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für die Entwicklung und Erstellung sowie die Anpassung von Softwarekomponenten gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Entwicklung und Erstellung oder die Anpassung von Softwarekomponenten.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung und Erstellung von Software oder einzelner Teile bestehend aus Softwarekomponenten oder die Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Kunden, sowie eine Anwenderdokumentation.

(2) Wir erstellen grundsätzlich zunächst anhand der vereinbarten Zielvorgaben und der vereinbarten Funktionen der zu erstellenden oder anzupassenden Software ein Pflichtenheft. Die Funktionen und Spezifikationen, die die Software aufweisen muss, ergeben sich nach Freigabe des Pflichtenhefts durch den Kunden ausschließlich aus dem Pflichtenheft. In Fällen, in denen wir auf eine Erstellung des Pflichtenhefts verzichten, ergeben sich die Funktionen und Spezifikationen, die die Software aufweisen muss, aus dem geschlossenen Vertrag, insbesondere aus dem von uns erstellten Angebot.

(3) Der Einbau und die Installation oder Konfiguration in das EDV-System des Kunden ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Lieferumfang und Nutzungsrechte für Software

(1) Die Lieferung der entwickelten Software, einschließlich von Programmkorrekturen, erfolgt jeweils in Form des Objektcodes auf einem marktüblichen Datenträger bzw. online per Fernwartung oder als Download von einer Homepage. Im Umfang der Lieferung enthalten ist auch eine Anwendungsdokumentation. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, kann die Anwendungsdokumentation nach unserer Wahl entweder als Bedienungshandbuch oder auf einem Datenträger überlassen werden. Die Überlassung des Quellcodes von Software an den Kunden ist nicht geschuldet.

(2) Soweit zwischen uns und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an erstellter Software pro erworbene Lizenz ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden zum Einsatz der Software auf einem einzelnen PC (Einzelplatzlizenz) bzw. zum Einsatz auf einem Server, wenn sichergestellt ist, dass die Nutzung der Software / der Zugriff auf die Software pro Lizenz zeitgleich nur einem Nutzer erlaubt wird.

(3) Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Der Kunde ist mit Ausnahme des Rechts zur Fehlerberichtigung nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Das Recht zur Fehlerberichtigung durch den Kunden greift nur ein, wenn zuvor die Fehlerberichtigung durch uns abgelehnt wurde oder fehlgeschlagen ist. Die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch den Kunden sowie die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherung zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Software ist zulässig. Die Dekompilierung der Software nach den Regelungen des § 69e UrhG ist zulässig. Vor einer Dekompilierung hat der Kunde die erforderlichen Informationen bei uns anzufordern.

(4) Der Kunde erhält an gelieferten Programmkorrekturen diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt, die ihm an der ursprünglichen Programmversion zustehen.

(5) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern o. ä. dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 4 Benennung von Projektverantwortlichen

(1) Sowohl wir als auch der Kunde sind verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter zu benennen. Die für die Realisierung der Softwareerstellung erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Verantwortung für die Realisierung der Softwareerstellung liegt bei uns. Die jeweiligen Projektleiter sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Vertragsschluss dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich zu benennen.

(2) Die Projektleiter werden sich regelmäßig, in projektindividuellen Zeiträumen treffen, um anstehende Entscheidungen vorzubereiten und zu protokollieren.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde wird bei der Entwicklung und Erstellung der Software im notwendigen Umfang mitwirken, insbesondere indem er die für die Erstellung des Systems notwendigen Informationen über seine betrieblichen Bedürfnisse und die Umgebungsbedingungen sowie die von ihm aufgrund gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen einzuhaltenden Anforderungen uns rechtzeitig mitteilt. Soweit Arbeiten nicht in den Räumlichkeiten von uns durchgeführt werden können, wird der Kunde uns bzw. unseren Mitarbeitern für die Dauer der Arbeiten die erforderlichen Arbeitsmittel (wie z.B. geeignete Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, Bildschirme, Tools zur Dokumentation usw.) Strom und Telekommunikationsleitungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

(2) Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Projektzeitplan.

§ 6 Freigabe des Pflichtenhefts

(1) Nach der Erstellung des Pflichtenhefts ist dieses vom Kunden freizugeben. Wir stellen das Pflichtenheft dem Kunden nach Fertigstellung in elektronischer-, Text- oder Schriftform zur Verfügung. Der Kunde wird das Pflichtenheft innerhalb des vereinbarten Zeitraums, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Erhalt freigeben. Die Freigabe erfolgt schriftlich. Die Freigabe setzt eine Prüfung des Pflichtenhefts voraus. Die Freigabe ist zu erteilen, wenn in dem Pflichtenheft die Zielvorgaben und die vereinbarten Funktionen ausreichend umgesetzt worden sind. Erklärt der Kunde die Freigabe des Pflichtenheftes nicht fristgemäß, können wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Freigabe setzen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der Kunde innerhalb der Frist weder die Freigabe schriftlich erteilt, noch schriftlich darlegt, welche Mängel des Pflichtenheftes noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Kunden bei Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.

(2) Nach Erteilung der Freigabe wird das Pflichtenheft Vertragsbestandteil.

§ 7 Änderungen während der Durchführung der Arbeiten/ Change Request Management

(1) Die Projektleiter können einvernehmlich Änderungen vereinbaren. Die Vereinbarungen sollen protokolliert werden und von beiden Projektleitern abgezeichnet werden. Soweit keine Vereinbarungen über die Vergütung oder die sonstigen Vertragsbestimmungen, insbesondere Zeitpläne hinsichtlich der vereinbarten Änderungen getroffen werden, müssen die Änderungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten vertraglichen Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Erzielen die Parteien kein Einvernehmen über von einer der Vertragsparteien verlangten Änderungen, gilt Folgendes:
Der Kunde ist berechtigt, bis zur Abnahme Änderungsverlangen an uns zu stellen. Die Änderungsverlangen sind uns gegenüber schriftlich zu äußern. Wir werden das Änderungsverlangen prüfen. Wir werden vom Kunden verlangte Änderungen akzeptieren, sofern sie uns nicht im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar sind. Wir werden dem Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens

schriftlich mitteilen, ob

- das Änderungsverlangen angenommen wird und nach den bisherigen Regelungen des Vertrages durchgeführt wird.
- das Änderungsverlangen vertragliche Regelungen beeinflusst, z.B. Preis, Ausführungsfristen etc.: In diesem Fall teilen wir dem Kunden mit, zu welchen Konditionen die Änderung durchgeführt werden kann. Die Änderung ist nur durchzuführen, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gegenüber uns die Änderung zu den von uns mitgeteilten Konditionen annimmt.
- die Prüfung des Änderungsverlangens auf die Realisierbarkeit umfangreich ist: In diesem Fall können wir die Prüfung der Änderung davon abhängig machen, dass der Kunde den Prüfungsaufwand vergütet. Wir sind verpflichtet, in einem solchen Fall den zeitlichen Aufwand und die Kosten für die Prüfung dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsauftrag gilt erst als erteilt, wenn der Kunde uns schriftlich mit der Prüfung beauftragt.
- das Änderungsverlangen abgelehnt wird.

Soweit wir auf das Änderungsverlangen hin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang nicht reagieren, gilt das Änderungsverlangen als abgelehnt.

§ 8 Abnahme

Die entwickelte Software wird nach Fertigstellung übergeben. Nach Fertigstellung und Übergabe bzw. – soweit die Installation der Software durch uns geschuldet ist – nach Installation der entwickelten Software bzw. der entwickelten Teile der Software wird die Software abgenommen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung

Für den Anspruch auf Nacherfüllung gilt bei Entwicklung, Erstellung oder Anpassung von Software ergänzend Folgendes:

(1) Wir sind berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf einem marktüblichen Datenträger bzw. Online per Fernwartung oder als Download von einer Homepage bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.

(2) Sind wir zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, werden wir dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten die Fehlerumgehungsmöglichkeiten als Nacherfüllung. Fehlerumgehungen sind temporäre Überbrückungen eines Fehlers bzw. einer Störung ohne Eingriff in den Quellcode.

(3) Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Anwenderdokumentation angepasst.

D. Besondere Bedingungen für die Miete von Software

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für die Miete von Software gelten für den zeitlich befristeten Einsatz von Softwareprodukten durch den Kunden in seinem Unternehmen. Wir gewähren dem Kunden dazu auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrags für einen begrenzten Zeitraum den Gebrauch seiner Softwareprodukte und überlassen dem Kunden diese hierzu in ihrer jeweils aktuellsten Version.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) „Software" ist das im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung und dem zugehörigen Lizenzvertrag genannte Computerprogramm inkl. der zugehörigen Dokumentationen.

(2) Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gemäß § 4 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für die Miete von Software. Die Software wird zu dem im Lizenzvertrag aufgeführten vertragsgemäßem Gebrauch überlassen:

(3) Wir überlassen dem Kunden eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in Form des Objektcodes auf einem marktüblichen Datenträger bzw. online oder als Download von einer von uns angegebenen Homepage. Im Umfang der Lieferung enthalten ist auch eine Anwendungsdokumentation. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, kann die Anwendungsdokumentation nach unserer Wahl entweder als Bedienungshandbuch oder auf einem Datenträger überlassen werden. Die Überlassung des Quellcodes von Software an den Kunden ist nicht geschuldet.

(4) Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung sowie dem Lizenzvertrag und der Dokumentation. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

(5) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht geschuldet, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

(6) Soweit es sich bei der gemieteten Software um eine Software von einem anderen Hersteller als von uns handelt, gelten vorrangig vor den Regelungen in diesen besonderen Geschäftsbedingungen für die Miete von Software die im Lizenzvertrag genannten Lizenzbedingungen des Herstellers der Software.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieser besonderen Geschäftsbedingungen für die Miete von Software das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im vertraglich eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und ablaufen lassen der installierten Software. Soweit zwischen uns und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, berechtigt das Nutzungsrecht den Kunden pro gemieteter Lizenz zum Einsatz der Software auf einem einzelnen PC (Einzelplatzlizenz) bzw. zum Einsatz auf einem Server, wenn sichergestellt ist, dass die Nutzung der Software / der Zugriff auf die Software pro Lizenz zeitgleich nur einem Nutzer erlaubt wird.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie" sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.

(3) Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich in den gesetzlich zulässigen Fällen berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten ebenso nur dann, sofern nicht die hierzu notwendigen Informationen auf Anfrage des Kunden durch den Hersteller der Software oder den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.

(4) Die Dekompilierung des Programms ist nur zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69 e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.

(5) Über die in den Abs. 1 bis 4 genannten Fälle hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(7) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an uns zurück. In diesem Fall hat Der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder uns auszuhändigen.

§ 4 Entgelt, Fälligkeit und Verzug, Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung für die Nutzungsgewährung ergibt sich aus der im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene monatlichen Miete/Monatsgebühr zuzüglich Umsatzsteuer (Mietzins). Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonates geschlossen, berechnet sich der für den ersten Monat zu entrichtende Mietzins anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit dem auf die Bereitstellung der Software folgenden Tag.

(2) Der Mietzins wird für den jeweiligen Monat im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Im ersten Monat des Mietzeitraumes wird der Mietzins mit vollständiger Bereitstellung der Software fällig.

(3) Wir sind berechtigt, mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres sowie dann, wenn sich die Kosten der Erhaltung der Mietsache erhöht haben, eine Anpassung der Gebühren zu verlangen. Kommt nach einem Anpassungsverlangen durch uns eine Einigung zwischen den Parteien über die Anpassung innerhalb von drei Monaten nicht zu Stande, läuft der Vertrag mit der bisher vereinbarten Vergütung weiter und kann von uns außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 5 Schutz der Software, Umarbeitung des Programms

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Umarbeitungen an dem Programm vorzunehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und wir uns mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befinden, die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnen oder aus sonstigen, unserem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur Mängelbeseitigung binnen angemessener Frist außerstande sind.

(3) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern o. ä. dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 6 Instandhaltung

Wir leisten Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit.

§ 7 Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Der Kunde ist verpflichtet, uns Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln hat dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er uns zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 536 c Abs. 2 Satz 1 BGB verpflichtet. Soweit wir in Folge der unterlassenen Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnten, ist der Kunde nicht zur Geltendmachung etwaiger Rechte nach §§ 536, 536 a Abs. 1 oder 543 Abs. 3 Satz 1 BGB berechtigt.

(2) Wir werden auftretende Mängel in angemessener Zeit beseitigen. Die Behebung von Mängeln erfolgt dabei nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(3) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von uns Änderungen an der Software, den Einsatzbedingungen der Software oder der Systemumgebung vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für uns unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und/oder Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausführt sowie nachvollziehbar dokumentiert.

(4) Wir sind berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf einer von uns angegebenen Homepage zum Download bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.

(5) Sollten wir zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage sein, werden dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Fehlerumgehungsmöglichkeiten gelten als Nacherfüllung, sofern diese nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität oder Abläufe der Software führen. Als Fehlerumgehungen gelten temporäre Überbrückungen eines Fehlers bzw. einer Störung ohne Eingriff in den Quellcode.

(6) Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Anwenderdokumentation angepasst.

(7) Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn uns eine ausreichende Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Mietvertrags beträgt 12 Monate (Vertragsende). Danach verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsendes von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsrechte von uns nach § 4 Abs. 3 sowie die Kündigungsrechte des Kunden nach § 7 Abs. 7 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für die Miete von Software bleiben unberührt.

(2) Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von uns dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattet Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von uns hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

(3) Die Kündigung hat in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach unserer Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

E. Besondere Bedingungen für Schulungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Schulungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Schulung von von uns gelieferten oder erstellten Hardware- und/oder Softwarekomponenten.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten

(1) Erfolgt die Schulung nach der vertraglichen Vereinbarung beim Kunden bzw. vor Ort am Installationsort der Hardware oder Software, sind wir nur zur Durchführung der Schulungen an solcher Software verpflichtet, die von uns geliefert oder erstellt worden ist und die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und an einem geeigneten Betriebsort aufgestellt ist.

(2) Die Programmversionen der Software müssen sich auf aktuellem Stand befinden, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Umfang der Schulung, Kenntnisstand der Schulungsteilnehmer

(1) Die Schulung erfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vermittlung der Fertigkeiten, die zur üblichen, ordnungsgemäßen Bedienung als Benutzer notwendig sind, d. h., wir schulen in alltäglichen Einrichtungs- und Konfigurationsfragen und in Fragen der Benutzung durch Endnutzer. Eine Schulung zur Technik, d. h. die insbesondere Wartungsfragen betreffen, erfolgt nicht, sofern mit dem Kunden keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Grundkenntnisse und -fertigkeiten im Umgang mit einer rechnergesteuerten Anlage (z. B. grundlegende Bedienung des Betriebssystems, grundlegenden Office-Kenntnisse etc.) werden vorausgesetzt und nicht vermittelt.

§ 4 Teilnehmer an einer Schulung

(1) Die Teilnehmerzahl an einer Schulung wird durch uns individuell unter Berücksichtigung der Schulungsmaterie und den sonstigen Anforderungen festgelegt.

(2) Eine Schulung erfolgt nur gegenüber dem Kunden und Mitarbeitern im Betrieb des Kunden. Nehmen weitere – externe – Personen an der Schulung teil, erhöht sich der Stundensatz nach individueller Vereinbarung.

§ 5 Kündigung, Verlegung einer Schulung

(1) Ein Vertrag über die Durchführung einer Schulung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

(2) Wir stellen für die Schulung den im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Referenten aus unserem Unternehmen. Sollte ein Referent aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu dem vereinbarten Schulungstermin ausfallen, sind wir berechtigt, einen geeigneten Ersatzreferenten aus unserem Unternehmen oder einem von uns beauftragten Unternehmen zu benennen oder den Schulungstermin in Abstimmung mit dem Kunden auf einen Ausweichtermin zu verlegen.

F. Besondere Bedingungen für Wartungs- und Pflegeleistungen für Hardware und/oder Software

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Wartungs- und Pflegeleistungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Instandsetzung oder Instandhaltung oder die Wartung und Pflege von uns gelieferter oder erstellter Software, soweit keine abweichenden Vereinbarungen in einem gesonderten Wartungsvertrag vereinbart worden sind. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Leistungen, die wir im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung für von uns gelieferte oder erstellte Software erbringen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Die Wartungs- oder Pflegeleistung wird entweder am Einsatzort der installierten oder zu installierenden Software erbracht oder nach Wahl von uns per Fernwartung, soweit die nachfolgend unter § 11 wiedergegebenen Voraussetzungen für eine Fernwartung vorliegen.
(2) Die Instandsetzung beinhaltet die Beseitigung eines betriebsbehindernden oder – betriebsunterbrechenden Fehlers.
(3) Die Instandhaltung beinhaltet eine Prüfung der Funktionen im vereinbarten Umfang und ggf., soweit erforderlich den Ersatz von Verschleißteilen.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen für Wartungsleistungen

(1) Für Wartungs- und Pflegeleistungen gelten folgende Bestimmungen:
(2) Wir sind nur zu Leistungen an solcher Software verpflichtet, die von uns geliefert oder erstellt worden sind, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und auf geeigneter Hardware installiert ist, die an einem geeigneten Betriebsort aufgestellt ist.
(3) Software unterliegt der Wartung nur in der jeweils letzten von uns übernommenen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
(4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können wir die eigene Leistung nach eigener Wahl davon abhängig machen, dass der Kunde entweder den vertragsgemäßen Zustand herstellt oder der Kunde den durch die Änderung verursachten Mehraufwand nach der jeweils gültigen Preisliste von uns erstattet.

§ 4 Leistungszeitraum

(1) Wir erbringen Leistungen nur an Geschäftstagen (Werktage ohne Samstage, Sonntage und Feiertage, wobei als Feiertage alle gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg einschließlich dem 24.12. und dem 31.12. gelten) von 8.00–12.00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr (außer Freitag 13:00 – 16:00 Uhr), soweit nichts abweichendes geregelt ist. Eine darüber hinausgehende Leistungspflicht besteht nicht. Erforderliche Termine werden zwischen uns und dem Kunden abgestimmt.
(2) Außerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Geschäftszeiten erbringen wir auf Wunsch des Kunden Leistungen auf Basis separater Vereinbarung und Vergütung.

§ 5 Preise

Es gelten unsere aktuellen Stundensätze, Spesen- und Reisekostensätze gemäß Angebot.

§ 6 Leistungsort

(1) Leistungsort für die Wartungs- oder Pflegeleistungen vor Ort ist die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung näher bestimmte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort. Im Bedarfsfall sind wir berechtigt, unsere Wartungsarbeiten in unserem eigenen Betrieb durchzuführen; in diesem Fall stellen wir dem Kunden ein Ersatzsystem ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung.

(2) Wir sind berechtigt die gesamte Wartung oder einzelne Wartungsleistungen nach eigener Wahl per Fernwartung durchzuführen, soweit die technischen Voraussetzungen für die Fernwartung im Betrieb des Kunden vorliegen.

§ 7 Instandsetzung

Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwendiger als angenommen, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber eine Fehlerumgehung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden, Datenschutz

(1) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler und Probleme bzw. den Ablauf von Systemausfällen so genau wie möglich zu beschreiben.

(2) Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen, die vor Ort in der Betriebsstätte des Kunden bzw. dem Installationsort der Hardware oder Software vorgenommen werden, können von uns nur durchgeführt werden, wenn an dem mit dem Kunden vereinbarten Termin ein freier Zugang zur Hardware gewährleistet ist, die gewartet werden soll bzw. auf der die zu pflegende Software aufgespielt ist.

(3) Kann eine Instandsetzungsmaßnahme aus im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Gründen nicht oder nur verspätet durchgeführt werden, insbesondere weil:

(4) die Mitwirkungspflichten durch den Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wurden oder

(5) der durch den Kunden gemeldete Fehler tatsächlich nicht aufgetreten ist oder

(6) der Kunde einen vereinbarten Termin zur Instandsetzung versäumt hat, wird dem Kunden den uns hierdurch entstehende und zu belegenden zusätzliche Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) in Rechnung gestellt. Der Kunde ist nicht berechtigt, in diesem Fall weitere Ansprüche wegen verspäteter Leistung von uns geltend zu machen.

(7) Der Kunde gewährleistet, dass – soweit vom Kunden in die zu pflegende Software personenbezogene Daten eingegeben werden oder wir vom Kunden im Rahmen der Pflegeleistungen aufgefordert werden, personenbezogene Daten in das Kundensystem einzugeben, auf die wir bei der Wartung oder Pflege Zugriff haben – die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden; d.h. der Kunde gewährleistet, dass uns der im Rahmen der Wartung oder Pflege mögliche Zugriff auf ggf. vom Kunden gespeicherte personenbezogene Daten ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Regelungen möglich ist.

§ 9 Abnahme der Leistungen

(1) Der Kunde bestätigt uns jede einzelne zur Instandsetzung erbrachte Leistung durch Abzeichnung des von uns vorgelegten Arbeitsnachweises. Er wird die erbrachte Leistung hiernach unverzüglich testen und die Abnahme erklären, wenn die Leistung einwandfrei erbracht wurde oder keine wesentlichen Mängel vorliegen.

(2) Hat der Kunde die Abnahme binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung noch nicht erklärt und auch keine Mängel geltend gemacht, gilt die Abnahme als erfolgt. Wir weisen den Kunden auf die Bedeutung eines solchen Stillschweigens gesondert oder im Arbeitsnachweis hin.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Gewährleistung

(1) Für die Frage, wann ein Mangel einer Wartungsleistung vorliegt, gilt ergänzend Folgendes: Soweit wir eine Fehlerumgehungslösung zur Verfügung stellen, gilt die erbrachte Leistung nicht als mangelhaft; in diesem Zusammenhang sind wir auch berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration der Hardware oder Software vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit der Hardware oder Software einzeln oder insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für den Anspruch auf Nacherfüllung wegen eines Mangels der von uns erbrachten Wartungsleistung gilt ergänzend Folgendes: Sind wir zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, werden wir dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten die Fehlerumgehungsmöglichkeiten als Nacherfüllung. Fehlerumgehungen sind temporäre Überbrückungen eines Fehlers bzw. einer Störung, bei Software insbesondere ohne Eingriff in den Quellcode.

(3) Weitergehende Gewährleistungs- oder Garantieansprüche des Kunden aufgrund der zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen mit Geräteherstellern und -lieferanten bleiben unberührt.

§ 11 Fernwartung

Fehlerdiagnosen und Instandsetzungsmaßnahmen (etwa Installation von Patches, Updates, Upgrades oder neuen Versionen/Releases von Software) können, je nach Störung, anstatt vor Ort auch per Fernwartung von uns durchgeführt werden.

(2) Ferndiagnose und Fernwartung sind Wartungs- und Pflegeleistungen, die mittels der vereinbarten Kommunikationseinrichtungen und geeigneter Kommunikationsdienste von einem entfernten Ort aus erbracht werden und für die der Kunde die notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Internetverbindung, etc.) vorhält. Eine Ferndiagnose / Fernwartung kann deshalb nur durchgeführt werden, wenn der Kunde die technischen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stellt. Die technischen Voraussetzungen werden dem Kunden im Einzelfall genannt.

(3) Die Fernwartung findet im Zweifel aus unserem eigenen Betrieb heraus statt.

G. Besondere Bedingungen für die Nutzung von Apps

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für die Nutzung von Apps gelten ergänzend zu den Regelungen in Ziffer A. dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von ORCON für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Nutzung von Apps für mobile Endgeräte und damit zusammenhängende Leistungen (wie etwa Ersteinrichtung, Netzwerkzugang zu unserem Serversystem und Schnittstellen).

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Unsere Leistung umfasst die App, den Netzwerkzugang zu unserem Serversystem für die App und die Schnittstellenentwicklung für das Kundensystem (nachfolgend insgesamt als „System" bezeichnet).

(2) Das System ermöglicht den Zugang zu verschiedenen, im Einzelvertrag genannten Einzelsystemen. Der Umfang der vertragsgegenständlichen Einzelsysteme und die genaue Leistungsbeschreibung des jeweiligen Einzelsystems ergibt sich aus unserem individuellen Angebot.

§ 3 App, Systemvoraussetzungen, Mitwirkung

(1) Die App als solche steht in den App-Stores der jeweiligen Anbieter zur Verfügung und ist vom Kunden selbst im App-Store zu beziehen und zu installieren.

(2) Die App wird nur für bestimmte Systeme angeboten. Die unterstützten Systeme (z.B. iOS GoogleChrome, etc.) sind einzelvertraglich geregelt. Sofern einzelvertraglich keine Regelung besteht, wird ausschließlich iOS für Smartphones in der jeweils aktuellen Version unterstützt.

§ 4 Netzwerkzugang zum Serversystem

Das System setzt, über die App und die Schnittstelle, einen Zugang zum Serversystem des Kunden voraus.

§ 5 Schnittstellenentwicklung für das Kundensystem, Leistungsumfang, Mitwirkung

(1) Das System setzt den technischen Zugang zu dem System des Kunden (einschließlich des Datenbanksystems des Kunden) voraus. Wir stellen daher einmalig für das System des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns eine Schnittstelle zwischen dem System des Kunden und unserem Serversystem zur Verfügung. Der Kunde muss die Schnittstellensoftware auf seinem System installieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Voraussetzung für die Verwendung der Schnittstelle sind die in unserem Angebot bzw. in der App-Beschreibung genannten Systemvoraussetzungen.

(3) Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde an von uns zur Verfügung gestellter Software für die Schnittstelle, die im System des Kunden ausgeführt werden muss, einfache, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungsrechte für den vereinbarten Betriebsstandort.

(4) Die Schnittstellensoftware, einschließlich von Programmkorrekturen, wird nur in Form des Objektcodes zur Verfügung gestellt. Die Überlassung von Quellcode an den Kunden ist nicht geschuldet.

§ 6 Verantwortlichkeit des Kunden, Änderung des Kundensystems

(1) Es obliegt dem Kunden, sein System mit ausreichend Kapazität verfügbar zu halten, insbesondere ausreichend freie Speicher- und Rechenkapazität vorzuhalten und mit dem Internet verbunden zu halten.

(2) Wird das System des Kunden nach Vertragsabschluss geändert und kann die Schnittstelle deshalb nicht mehr verwendet oder installiert werden oder funktioniert die bereits installierte Schnittstelle aufgrund einer nachträglichen Änderung des Systems des Kunden nicht mehr, sind wir zu weiteren Entwicklungs- und Installationsleistungen nicht verpflichtet. Wir dürfen dem Kunden eine Anpassung oder Neuentwicklung und Neuinstallation einer individuellen Schnittstelle für sein System gegen gesonderte Vergütung anbieten.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen zur Haftung und Gewährleistung

(1) Durch den vorliegenden Vertrag übernehmen wir keine Verpflichtung zur Speicherung von Daten des Kunden. Die Daten des Kunden werden lediglich über unsere Systeme unter Konvertierung der Daten weitergeleitet. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, Datensicherungen durchzuführen.

(2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass durch die Nutzung von Apps technisch eine Zugangsmöglichkeit geschaffen wird, die durch Dritte ausgenutzt werden und zu Schäden führen kann, etwa im Fall der Entwendung des Smartphones eines Mitarbeiters. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, etwaige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen. § 536a BGB wird ausgeschlossen.

(4) Für den Anspruch auf Nacherfüllung gilt hinsichtlich der Zurverfügungstellung und ggf. Installation der Schnittstelle ergänzend Folgendes:

(5) Wir sind berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf unserer Homepage oder der Herstellerhomepage zum Download bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung anbieten oder entsprechende Updates per Fernwartung auf das System des Kunden installieren.

(6) Sind wir zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, werden wir dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten die Fehlerumgehungsmöglichkeiten als Nacherfüllung. Fehlerumgehungen sind temporäre Überbrückungen eines Fehlers bzw. einer Störung ohne Eingriff in den Quellcode.

§ 8 Vergütung, Fälligkeit, Vorleistung des Kunden

(1) Die Apps werden für die unterstützten Systeme (z. B. iOS-Smartphone) kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die Zurverfügungstellung des Netzwerkzugangs zum Serversystem des Kunden über die Schnittstelle erfordert den Erwerb von Lizenzen für die Schnittstelle. Der Kaufpreis für die Lizenzen richtet sich nach den Preisangaben in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung, sofern dort keine Angaben vorhanden sind nach unserer aktuellen Preisliste. Sofern eine Wartung der Schnittstellensoftware durch uns gewünscht wird, muss für die Schnittstelle ein separater Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

(3) Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

§ 9 Vertragsperiode, Laufzeit, Vergütungserhöhung, Sonderkündigungsrecht

(1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung und läuft zunächst – sofern nichts anderes vereinbart ist – für eine Vertragsperiode von einem Jahr. Anschließend verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode in Textform gekündigt wird.

(2) Der Vertrag kann nur insgesamt gekündigt werden (keine Teilkündigung).

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Wir sind berechtigt, mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres sowie dann, wenn unsere Sublieferanten die Preise erhöhen oder sich sonstige Bezugspreise erhöhen, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Kommt nach einem Anpassungsverlangen durch uns eine Einigung zwischen den Parteien nicht innerhalb von drei Monaten zustande, läuft der Vertrag mit der vereinbarten Vergütung des vorherigen Vertragsjahres weiter und kann von uns außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 10 Zugangsdaten, Nutzung durch Mitarbeiter, Haftung für Mitarbeiter

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu unseren Serversystemen gegen die unbefugte Nutzung durch Dritte zu schützen. Zugangsdaten (Nutzerkennung oder Passwort) dürfen nicht weitergegeben werden. Der Kunde haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Nutzung seiner Zugangsdaten und die damit verbundene unbefugte Nutzung seines Zugangs, soweit ihn ein Verschulden trifft. Sobald dem Kunden bekannt wird, dass seine Zugangsdaten dritten Personen zugänglich geworden sind, ist er verpflichtet, sein Passwort zu ändern. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er uns unverzüglich zu informieren.

(2) Der Zugang ist nicht übertragbar.

(3) Für den Kunden dürfen zur Nutzung einzelner Mitarbeiter im Namen des Kunden zusätzliche Zugänge angelegt werden. Der Kunde verpflichtet sich in einem solchen Fall, den betreffenden Mitarbeiter entsprechend dem vorstehenden Absatz 1 dieses Paragrafen zu verpflichten; eine etwaige parallele Verantwortlichkeit des Kunden bleibt unberührt. Der Kunde selbst ist verpflichtet, Zugänge für Mitarbeiter unverzüglich löschen zu lassen, falls die Zugriffsberechtigung (z. B. durch ein Ausscheiden des Mitarbeiters beim Kunden) entfallen sollte.

Wir machen Unternehmen produktiver.

Für Ihren Erfolg das passende ProduktDatenManagement.

Phoenix/PDM

- Phoenix 2D-CAD
- Phoenix 3D-CAD
- Phoenix VIEW
- Phoenix RCS
- Phoenix ERP
- Phoenix BOM
- Phoenix OFFICE
- Phoenix OUTLOOK
- Phoenix SPOOL
- Phoenix MOBILE
- Phoenix DFS

Die Lösung für Ihr individuelles **P**roduct-**L**ifecycle-**M**anagement.

Geniale Lösungen sind einfach.

ORCON GmbH
Bahnhofstraße 26
72138 Kirchentellinsfurt
www.orcon.de

Fon: +49 7121 51492-0
Fax: +49 7121 51492-10
E-Mail: info@orcon.de

© ORCON GmbH 2021